

Wöchentlich 65 Pf., monatlich 2,00 M., im voraus zahlbar, Postbezug 4,32 M., einschließlich 40 Pf. Postgebühren- und 72 Pf. Postbestellgebühren. Kasierabonnements 6.— M. pro Monat.

Der „Vorwärts“ erscheint wochentags zweimal, Sonntags und Montags einmal, die Sonderausgaben für Berlin und im Handel mit dem Titel „Der Abend“, „Kultur und Wissen“, „Trot und Zeit“ und „Kinderfreund“. Ferner „Unterhaltung und Wissen“, „Frauenstimme“, „Jugend“, „Bild in die Arbeiterwelt“ und „Jugend-Vorwärts“

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Gratis!

Donnerstag,
14. August 1930

Die einseitige Kopierleistung 40 Pfennig, Restbetrag 2.— Reichsmark. „Kleine Anzeigen“ das letzte druckte Wort 25 Pfennig (zuletzt zwei feingedruckte Worte), jedes weitere Wort 12 Pfennig. Stellenangebote das erste Wort 15 Pfennig, jedes weitere Wort 10 Pfennig. Worte über 15 Buchstaben zählen für zwei Worte. Arbeitsmarkt Seite 60 Pfennig, Familienanzeigen Seite 40 Pfennig. Anzeigenannahme im Hauptgeschäft Lindenstraße 3, wochentags von 9 1/2 bis 17 Uhr.

Redaktion und Verlag: Berlin SW 68, Lindenstr. 3
Fernsprecher: Dönhoff 292-297, Telegramm-Adr.: Sozialdemokrat Berlin.

Vorwärts-Verlag G. m. b. H.

Postcheckkonto: Berlin 57536. — Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Wallstr. 65. Dr. G. u. Disk.-Ges., Depofitenkasse Lindenstr. 3.

Strafanzeige

gegen

1. den Photographen Horlemann, W. 57, Winterfeldtstraße 35
2. den verantwortl. Redakteur der „Roten Fahne“, Ernst Schneller

Berlin, 13. August 1930.

An den
Staatsanwalt beim Landgericht I,
Berlin

Die Unterzeichneten, Theodor Glocke, Geschäftsführer des „Vorwärts“-Verlag G. m. b. H., Lindenstr. 3, und Friedrich Stampfer, Chefredakteur des „Vorwärts“, Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, erstatten hiermit Strafanzeige und stellen Strafantrag gegen die oben Genannten, und zwar

- gegen den Photographen Horlemann wegen Betruges (Bergehen gegen § 263 StGB.),
- gegen den Redakteur der „Roten Fahne“ Ernst Schneller wegen übler Nachrede (§ 186 StGB.).

Tatbestand:

Am 1. August 1930 fand im Lustgarten zu Berlin eine Antikriegsdemonstration der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirksverband Groß-Berlin, statt, an der nach dem Urteil unbeteiligter bürgerlicher Blätter viele zehntausend Personen teilgenommen haben. Der am 2. August erscheinende „Abend“, die Spätausgabe des „Vorwärts“, brachte einen ausführlichen Wort- und Bildbericht über diese gewaltige Kundgebung. Für den Bildbericht diente in erster Linie eine Photographie, die der „Vorwärts“ durch seinen Hauptphotographen hatte aufnehmen lassen und die in dreispaltiger Aufmachung am Kopfe des „Abend“ den Gesamtanblick der Demonstration gab. Ferner erschien in zweispaltiger Aufmachung auf der dritten Seite eine Photographie aus der Vogelperspektive, die als Ausschnitt einen Teil der Menschenmassen darstellen sollte. Diese Photographie hatte der Angeeschuldigte zu 1), der Photograph Horlemann, der Redaktion zum Abdruck gegen Entgelt eingesandt, um den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine Aufnahme der sozialdemokratischen Kundgebung im Lustgarten.

Diese Photographie hat der Angeeschuldigte Horlemann gefälscht.

Es handelt sich um eine alte Photographie, die ein Jahr vorher bei einer anderen Demonstration aufgenommen worden war. Der Angeeschuldigte hat sie einer Sendung beigelegt, die außer der gefälschten Photographie noch drei unzweifelhaft echte Lichtbilder von der Lustgardendemonstration am 1. August 1930 enthielt. Indem der Angeeschuldigte hierdurch zu erkennen gab, daß er tatsächlich Aufnahmen an diesem Tage gemacht hatte, hat er das Vertrauen der Redaktion bestärkt, daß auch die vierte beigelegene Photographie gemäß ihrer Beschriftung bei der gleichen Gelegenheit aufgenommen worden sei.

Hierin liegt zweifellos der Tatbestand des Betruges. Der Angeeschuldigte Horlemann hat die Redaktion des „Vorwärts“ durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bewußt in einen Irrtum versetzt, er hat sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, nämlich das Honorar für die gefälschte Photographie, verschaffen wollen. Es bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß die Redaktion des „Vorwärts“ selbstverständlich mit der größten Enttäuschung diese gefälschte Photographie zurückgewiesen haben würde, wenn sie das Täuschungsmanöver des Angeeschuldigten Horlemann durchschaut hätte.

Die Redaktion des „Vorwärts“ legt den größten Wert darauf, bei ihrer Bildberichterstattung genau wie bei ihrer übrigen Berichterstattung sich mit der Wahrheit strengstens in Einklang zu halten.

Sie weist jedes Ansinnen, durch falsche Beschriftung eines Bildes die Wahrheit zu fälschen oder zu entstellen, mit der größten Entschiedenheit zurück. Dies war dem Angeeschuldigten auch bekannt, sein Vorgehen ist daher um so verwerflicher.

Besonders frivol ist die Fälschung des Angeeschuldigten Horlemann auch deswegen, weil er eine Ansammlung von Menschen, wie sie die gefälschte Photographie darstellt, genau so gut am 1. August 1930 an Ort und Stelle der sozialdemokratischen Demonstration hätte aufnehmen können. Sowohl die drei echten Lichtbilder, die Horlemann eingesandt hat, wie das an der Spitze des „Abend“ veröffentlichte dreispaltige Bild zeigen übereinstimmend, daß am 1. August 1930 im Lustgarten so riesengroße Massen versammelt waren, daß eine Aufnahme aus der Vogelperspektive genau den gleichen Eindruck erzielt hätte wie die vom Angeeschuldigten eingesandte gefälschte Aufnahme. Die Fälschung war also oben-dreien ganz sinnlos, womit aber nicht gesagt sein soll, daß sie andernfalls von der „Vorwärts“-Redaktion gebilligt worden wäre.

Wie streng im Gegenteil die „Vorwärts“-Redaktion in diesen Dingen urteilt, geht aus folgendem hervor. Einige Tage nach Erscheinen des Bildes wurde die „Vorwärts“-Redaktion von privater Seite darauf hingewiesen, daß sie Opfer einer Irreführung geworden sei. Nach Feststellung dieses Tatbestandes hat die „Vorwärts“-Redaktion umgehend ihre Beziehungen zu der Firma Horlemann abgebrochen, indem sie folgendes Schreiben an die Firma richtete:

6. August 1930.

Herrn
R. Horlemann
Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 35.

Von der Antikriegsdemonstration am 1. August haben Sie uns vier Photos geliefert, von denen drei unzweifelhaft von der sozialdemokratischen Veranstaltung am Lustgarten stammten. Das vierte Bild, das wir veröffentlicht haben, ist jedoch, wie uns nachträglich bekannt wurde, ein ganz altes und schon anderweitig vor Jahren publiziertes Bild. Indem Sie dieses alte Photo zu den drei neuen mit derselben Beschriftung hinzusetzten, haben Sie uns in bedauerlicher Weise irreführt.

Wie sehen uns aus diesem Grunde genötigt, Sie zu bitten, von der Zusendung weiteren Photomaterials für die Zukunft abzusehen.

Dieses Schreiben ist, wie ausdrücklich bemerkt wird, abgegangen, noch lange bevor von gegnerischer Seite die ersten Angriffe wegen des Bildes auf den „Vorwärts“ erfolgten, was erst am 12. August geschah.

Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Angeeschuldigte Horlemann den Antragstellern einen Vermögensschaden zugefügt hat. Dieser besteht nicht allein darin, daß er das Honorar für das gefälschte Lichtbild hat in Empfang nehmen wollen, sondern er hat durch sein gewissenloses Verhalten den öffentlichen Ruf der von ihm bedienten Zeitung in Gefahr gebracht.

Es wird Bezug genommen auf die Strafanzeige gegen den Angeeschuldigten zu 2) wegen übler Nachrede. In größter Aufmachung behauptet die „Rote Fahne“ vom

12. August, für die der Angeeschuldigte zu 2) verantwortlich zeichnet, daß die „Vorwärts“-Redaktion absichtlich das Bild gefälscht habe. Sie legt also die von dem Angeeschuldigten zu 1) begangene Fälschung den Antragstellern zur Last, die in Wirklichkeit Opfer dieser Fälschung geworden sind. Dabei erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß die Fälschung des Angeeschuldigten zu 1) im Einvernehmen mit kommunistischen Kreisen und außerdem Anstiftung hingesehen ist, um den „Vorwärts“ erst mit einem Bild hereinzulegen und ihn dann hinterher der Fälschung bezichtigen zu können. Ein solches Verhalten ist dem Angeeschuldigten zu 2) durchaus zuzutrauen.

Hat doch der „Vorwärts“ wiederholt der „Roten Fahne“ Bildfälschungen allerartiger Art nachgewiesen.

So ist u. a. in der „Roten Fahne“ vom 21. Juli 1929 eine grauenvolle Hinrichtungsszene abgebildet gewesen mit der Unterschrift: „So wütet Tschangkai-schek, der Alliierte des „Vorwärts“, gegen die revolutionären Arbeiter und Bauern in China.“ Der „Vorwärts“ konnte nachweisen, daß dieses angeblich die neueste Zeit darstellende Bild einem im Jahre 1901 erschienenen Buch von Joseph Kürschner über China entnommen war, wo es mit der Unterschrift: „Enthauptete chinesische Räuber“ erschienen ist. Das Bild war also mindestens 28 Jahre alt. Nach Aufdeckung dieser Fälschung, die von der „Roten Fahne“ zugestanden werden mußte, brachte diese weitere Bilder, chinesische Hinrichtungen darstellend, mit der Unterschrift: „Bill der „Vorwärts“ auch die Echtheit dieses Bildes bestreiten? Hinrichtung einer chinesischen Kommunistin durch Tschangkai-scheks Soldner.“ Wiederum konnte der „Vorwärts“ nachweisen, daß es sich um Photographien handelte, die bereits im Jahre 1900 im Handel waren!

Aus Wut über diese Entlarvung der „Roten Fahne“ will jetzt der Angeeschuldigte zu 2) den Spieß umdrehen und das von seinem Blatt mehrfach begangene unfaire Verhalten gegenüber seiner Leserschaft der „Vorwärts“-Redaktion zur Last legen, die ein solches Verhalten stets abgelehnt hat.

Daß die „Vorwärts“-Redaktion mit der Fälschung des Bildes nicht das mindeste zu tun hat, geht aus dem nachstehenden Schreiben hervor, das der Angeeschuldigte Horlemann unter dem 12. August an die Antragsteller gerichtet hat und in dem es heißt:

„Durch unser Versehen und Mißverständnis kam auch das Bild der Antikriegsdemonstration vom 1. August 1929 unter dem Titel: „Gelöbnis: Nie wieder Krieg!“ in diesen Verband.“

Mit diesem Schreiben gesteht der Angeeschuldigte Horlemann, daß er der Schuldige, und zwar der Alleinschuldige, an der Fälschung ist. Die Darstellung der „Roten Fahne“ in der Nr. 186 vom 12. August 1930, in der mehrfach die Behauptung aufgestellt wird, daß die Redaktion des „Vorwärts“ durch Fälschung des Bildes ihre Leser habe beschwindeln wollen, stellt daher den Tatbestand der Verleumdung, und zwar einer außerordentlich schweren Verleumdung, dar. Wir bemerken ausdrücklich, daß uns nicht sowohl an einer hohen Bestrafung der Angeeschuldigten gelegen ist als daran,

in öffentlicher Gerichtsverhandlung diese Verleumdung vor aller Welt festzustellen.

„Vorwärts“-Verlag G. m. b. H.
gez. Theodor Glocke

Redaktion des „Vorwärts“
gez. Friedrich Stampfer

